

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

**Zum Antrag der Fa. SaniXTREME GmbH, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und der 9. Verordnung zum BImSchG (4.+ 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Die Firma SaniXTREME GmbH, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, hat nach § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure, beantragt. Das Produkt besteht zu 99,5 % aus Wasser.

Der Antrag beinhaltet darüber hinaus eine Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Produktions- und Lagerflächen für Desinfektionsmittel und Aufstellung eines Löschwasservorratsbehälters.

Die Inbetriebnahme ist für Ende 2022 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Ziffer 4.1.18 (EG) und 4.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist darüber hinaus in der Anlage 1 zum UVPG in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben unter Ziffer 4.2 geführt und in Spalte 2 als Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, gekennzeichnet.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, unter Zugrundelegung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, durchgeführt.

Die Immissionsschutzbehörde kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine (erheblich, nachteiligen) Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter hat. Auf Grund dessen bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte in einer gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Immissionsschutzbehörde und wurde auch im UVP-Portal veröffentlicht.

2. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rheinland-Pf. Nr. 11, Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung, für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.

3. Das Vorhaben sowie der Antrag der SaniXTREME GmbH werden hiermit gemäß § 9 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG öffentlich ausgelegt. Die **öffentliche Auslegung findet vom 26.09.2022 bis 25.10.2022** bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, Zimmer 64, 55232 Alzey, während der Öffnungszeiten, montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, statt

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Anlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigung zum Zeitpunkt des Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen (im Einzelnen aufgeführt unter 4.) werden unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln bei der vorgenannten Behörde ausgelegt. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten und kann unter diesen Rufnummern erfolgen: Tel. Nr. 06731/408-4632 oder 06731/408-4611).

4. Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere:

Beginn der Auflistung

- Inhaltsverzeichnis zum Genehmigungsantrag
- Anschreiben vom 26.07.2022
- Erklärung zu Urheberrechten vom 26.07.2022
- Antragsformulare nach BImSchG nebst ergänzenden Unterlagen, insbesondere
 - Erklärung nach § 8 a Abs. 1 Ziffer 2 + 3 BImSchG
 - Verzeichnis der Unterlagen
 - Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild
 - Gehandhabte Stoffe und gehandhabte wassergefährdende Stoffe
 - Betriebsablauf/Emissionsdaten/Erläuterung
 - Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Angaben zu den Abfällen und deren Entsorgung
 - Angaben zum Abwasser und dessen Behandlung
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Brandschutz
 - Naturschutz und Landschaftspflege – allgemeine Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Ansprechpersonen
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung – allgemein verständliche Kurzbeschreibung im Sinne des § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
 - Fließbild
 - Topographische Karte, Luftbild mit Produktionsstätte
 - Schalltechnisches Gutachten des Büros GSB GbR, Sankt Wendel vom 25.11.21
 - 2. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept, Büro Kleinmann & Stork, Mainz 14.07.2022
 - Stellungnahme des TÜV Hessen zum Wasserrecht Produktionsanlagen vom 21.02.2022
 - Handelsregisterauszüge
 - Bauantragsunterlagen
 - Stellplatznachweis
 - Statische Berechnung Bodenplatte für die Errichtung eines Sprinklertankes
 - Baugrunduntersuchung Büro baucontrol, Bingen, vom 12.08.2022
 - Auszug aus den Geobasisinformationen
 - Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sowie bisher eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 09.09.2022
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms – Bauaufsicht – vom 01.09.2022
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms - Brandschutzdienststelle - vom 01.08.2022
 - Erteilung des Einvernehmens der Stadt Alzey vom 19.08.2022
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms – Untere Wasserbehörde -, vom 09.09.2022
 - Landesbetrieb Mobilität Worms vom 17.08.2022
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms - Gesundheitsamt - vom 18.08.2022
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie -, Mainz, vom 09.08.2022
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe – Abteilung Erdgeschichte/Direktion Landesarchäologie, Koblenz, vom 08.08.2022
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms – Untere Naturschutzbehörde – vom 05.08.2022.
- **Vorläufige Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG** auf vorzeitige Errichtung der Anlagen vom 12.09.2022.

Ende der Auflistung

5. Die Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen können ferner im genannten Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/umwelt/bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

6. Etwaige **Einwendungen** gegen das oben genannte Vorhaben können bis **einschließlich 25. November 2022** bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms oder auch elektronisch per E-Mail: info@alzey-worms.de, erhoben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Einwendungen sollen den vollen Namen und vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.
- Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers (im Einwendungsschreiben) können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
- Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

7. Der **Erörterungstermin wird auf 20.12.2022, 09.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 555232 Alzey**, festgelegt. Auf Grund der aktuellen Covid 19-Situation ist für die Teilnahme eine vorherige Anmeldung (Tel. 06731/408-4632 oder 408-4611) erforderlich.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Er kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies in der örtlichen Tageszeitung sowie auf der Homepage <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/umwelt/bekanntmachungen.php> bekannt gemacht werden. Beim Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Alzey, 12.09.2022

Az: 6-56101-90/SanXA/ae

Kreisverwaltung Alzey-Worms

gez. Sippel

Heiko Sippel

Landrat